

Neue Schweizerische Standesregeln

Einleitung und Zielsetzungen

In den letzten 15 Jahren sind gegen 40 Entscheide des Bundesgerichts über Auslegungsfragen zum BGFA ergangen. Nicht alle diese Entscheide haben die gleiche Bedeutung. In sehr wichtigen Fragen wurden aber Leitentscheide gefällt, welche die Zukunft unserer Tätigkeit prägen. Hier eine Auswahl von Entscheiden des Bundesgerichts zu wichtigen Themen:

- Interessenkonflikte bei Kanzleiwechsel von Anwältinnen und Anwälten (BGE 2C_867/2021; BGE 145 IV 218 = Pra. 2019, Nr. 123);;
- Ausgelagerten Kanzleinfrastruktur (BGE 145 II 229 = Pra. 2020, Nr. 21);
- Vertraulichkeit von Vergleichsverhandlungen (BGE 144 II 473 = Pra. 2019, Nr. 66);
-
- Multidisziplinäre Anwaltskörperschaften (BGE 144 II 147 = Pra. 2018, Nr. 141);
- Bedeutung von Kostenvorschüssen für die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis bei der Durchsetzung von Honorarforderungen (BGE 142 II 307); oder
- Einschränkung des Anwaltsgeheimnisses bei der Beauftragung von Anwältinnen und Anwälten für unternehmensinterne Untersuchungen (BGE 1B_433/2017; 1B_85/2016).

Bei der Auslegung berufsrechtlicher Vorgaben werden zuweilen die Regeln der Standesordnungen der betroffenen Berufsverbände von den Gerichten herangezogen. Man denke dabei etwa an die Standesordnungen des SIA oder der FMH. Auch bei der Auslegung des BGFA, insbesondere der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung nach Art. 12 lit. a BGFA, hat das Bundesgericht seit Erlass der SSR die gesamtschweizerische Standesordnung der Anwältinnen und Anwälte zur Auslegung herangezogen. Es wurde dabei – auch in Gesprächen des Vorstands mit Vertretern des Bundesgerichts – festgestellt, dass die bisherige SSR teilweise nur abstrakte Regeln enthält, die über eine Wiederholung gesetzlicher Vorgaben kaum hinausreichen und daher als Leitlinien für die Auslegung des BGFA wenig hergeben.

Der Vorstand SAV sah die Möglichkeit, durch eine umfassendere und detailliertere Standesordnung die Entwicklung des berufsrechtlichen Rahmens besser mitzugestalten. Die Arbeiten für einen Entwurf einer modernisierten und konkretisierten SSR wurden durch einen Expertenausschuss in zahlreichen Sitzungen während gut drei Jahren vorangetrieben. Dem Ausschuss gehörten an: Georg Rauber, Zürich (Vorsitz); François Bohnet, Neuenburg (Co-Vorsitz); Vincenzo Amberg, Bern; Christian Reiser, Genf; Ernst Staehelin, Basel; Patrick Sutter, Schwyz, und René Rall, Generalsekretär des SAV.

Der Vorentwurf wurde an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 5. April 2022 erstmals vorgestellt und diskutiert und in der Folge den Kantonalverbänden zur Vernehmlassung unterbreitet. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde an der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 11. November 2022 erörtert. Gestützt darauf konnte der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten vom 28. März 2023 eine nochmals bereinigte

Version vorgelegt werden, welche an der Sitzung die geschlossene Zustimmung der Kantonalverbände fand. Die Revision der SSR wurde an der Delegiertenversammlung vom 9. Juni 2023 verabschiedet und trat am 1. Juli 2023 in Kraft.

Wichtigste Änderungen

Neue Systematik

Die Standesordnung erscheint nun in einer neuen Systematik. Den Kolleginnen und Kollegen soll damit ermöglicht werden, die im Einzelfall relevanten Bestimmungen einfacher aufzufinden und in den Kontext einzuordnen. Die neuen SSR sind nun in folgende Kapitel eingeteilt:

1. Berufsbild der Anwältinnen und Anwälte und Anwendungsbereich der Standesregeln
2. Grundsätze der Berufsausübung
3. Mandatsführung
4. Organisation der Berufsausübung
5. Verhalten in der Öffentlichkeit und gegenüber Gerichten, Behörden und Kolleginnen und Kollegen sowie Gegenparteien
6. Digitalisierung und Outsourcing
7. Schlussbestimmungen

Berufsbild

Mit dem neuen Artikel 1 wird der Standesordnung gleichsam als Anker das Berufsbild der Anwaltschaft vorangestellt. Wir sehen uns als Garanten des Rechtsstaats und dienen unserer Klientschaft in uneingeschränkter Unabhängigkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte und Freiheiten. Alle nachfolgenden Bestimmungen sollen dazu beitragen, dieses kurzgefasste Berufsbild in einem konkretisierten Regulierungsrahmen umzusetzen.

Geltungsbereich

Wichtig ist, dass die neuen Standesregeln einerseits das Berufsbild umsetzen, andererseits aber auch die Berufsregeln gemäss BGFA konkretisieren. Entsprechend richten sie sich an alle in der Schweiz praktizierenden Anwältinnen und Anwälte, und nicht nur an die zur Berufsausübung im Monopolbereich berechtigten Kolleginnen und Kollegen und auch nicht nur an die Mitglieder des SAV. Die SSR sollen eine Ordnung sein, welche von sämtlichen in der Schweiz tätigen unabhängigen Anwältinnen und Anwälten und, unter deren Verantwortung, auch durch ihre anwaltlichen Hilfspersonen beachtet werden. Das ist konsequent, wenn man sich die Zielsetzung vor Augen führt, auch einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Rechtsprechung zum BGFA zu leisten.

Grundsätze der Berufsausübung

Im zweiten Teil, umfassend die Artikel 3 bis 7, stellt die neue Standesordnung die Fundamentalprinzipien der Berufsausübung in den Vordergrund. Dazu gehören die unter sich zusammenhängenden Grundsätze der Unabhängigkeit, der Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vermeidung von Interessenskonflikten. Ebenso gehört hierher die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung, welche das Vertrauen in die Anwaltschaft stärkt. Zur Qualitätssicherung haben sich Anwältinnen und Anwälte fortlaufend weiterzubilden, und sie müssen sicherstellen, dass sie für die Mandatsführung über angemessene Kenntnisse verfügen. Neu ist darin eine Verpflichtung enthalten, Praktikantinnen und Praktikanten, welche

in Anwaltskanzleien beschäftigt werden, praktisch auszubilden und in die Berufsausübung einzuführen (Art. 6).

Schliesslich erachten die neuen SSR auch den Grundsatz der freien Anwaltswahl als tragendes Fundamentalprinzip. Anwältinnen und Anwälte haben alles zu unterlassen, was dem rechtsuchenden Publikum die freie Wahl seiner Rechtsvertretung und -beratung einschränkt. Das betrifft insbesondere Vereinbarungen mit den Rechtsschutzversicherungen.

Die Vermeidung von Interessenskonflikten ist ein Fundamentalprinzip. Wenn sich Anwältinnen und Anwälte bei der Vertretung oder Beratung ihrer Klientschaft von mandatsfremden Interessen mitbeeinflussen lassen, können sie ihren Beruf nicht unabhängig ausüben. Im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen nur aktuelle Konflikte und die konkrete und ernsthafte Konfliktgefahr vermieden werden; nicht schon die blosser Möglichkeit, im Mandatsverlauf in einen aktuellen Konflikt zu geraten. Ob unzulässige Konflikte bestehen, müssen Anwältinnen und Anwälte jeweils kanzleiweit bei der Mandatsübernahme und auch während des Mandatsverlaufs verantwortungsvoll und gewissenhaft prüfen. Konfligierende Mandate müssen sie ablehnen oder bei Auftreten eines Konflikts oder einer konkreten und ernsthaften Konfliktgefahr im Mandatsverlauf niederlegen. Bei der Prüfung können auch die Ansichten von bestehenden Klientinnen und Klienten eine Rolle spielen. Es muss in jedem Fall und zuverlässig ausgeschlossen bleiben, dass Kenntnisse, die in bestehenden oder früheren Mandaten einer Klientschaft gewonnen wurden, in neuen Verfahren oder Beratungen der gleichen Anwaltskanzlei verwendet werden, in denen diese Klientschaft nunmehr Gegenpartei ist oder sein kann. Massgebend für die Beurteilung sind alle Umstände des Einzelfalls. Diese Grundsätze halten nun die Artikel 5 und 23 konkret fest.

Annahme und Führung von Mandaten

Neu werden im dritten Teil, umfassend die Artikel 8 bis 19, alle wesentlichen Aspekte der Mandatsführung geregelt. Das sind Konkretisierungen gegenüber der vormaligen SSR. Für die Anwältinnen und Anwälte wird damit ein "Kochbuch" vorgelegt, welches in geraffter Form alles Wesentliche zur Annahme, zur Führung, zur Niederlegung und Beendigung sowie zur Honorierung von Anwaltsmandaten festhält.

Insbesondere wurde Art. 8 durch die Verpflichtung ergänzt, bei der Mandatsannahme die Identität der Klientschaft mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und zudem alle Informationen aktiv einzuholen, welche für die Prüfung von Interessenskonflikten notwendig sind.

Enthalten sind auch die wichtigen Grundsätze über die Bemühung zur gütlichen Streitbeilegung, über die Kontakte mit Zeugen und über Pflichtmandate. Das sind wesentliche Aspekte der Umsetzung unseres Berufsbilds. Die Anwaltschaft trägt zu rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren bei, und das soll auch standesrechtlich sichergestellt sein.

Schliesslich finden sich in diesem Teil auch die notwendigen Bestimmungen über die Vergütung für die Vermittlung von Mandaten und über den Schutz anvertrauter Vermögenswerte. Auch das ist für das Ansehen der Anwaltschaft als Garantin des Rechtsstaates von hoher Bedeutung.

Organisation der Berufsausübung

Ein neues Kapitel über die Organisation der Berufsausübung (4. Teil, umfassend die Artikel 20 bis 24) wurde eingeführt.

Die Regelungen bemühen sich darum, der Vielfalt von möglichen Kanzleikzepten Rechnung zu tragen. Sie reicht von der Einzelkanzlei, über reine Unkostengemeinschaften bis hin zur körperschaftlichen Strukturierung von Anwaltskanzleien. Festgehalten wird der Grundsatz, dass sich Anwältinnen und Anwälte zum Zwecke ihrer Berufsausübung frei organisieren

können. Dafür stehen alle vom schweizerischen Recht zugelassenen Rechtsformen zur Verfügung. Und zentral ist, dass die Organisation immer so zu gestalten ist, dass die Berufsregeln des BGFA und die in der neuen Standesordnung festgehaltenen Grundsätze der Berufsausübung eingehalten und durchgesetzt werden (Artikel 20).

Neu wird in Artikel 22 die Berufsausübung in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Berufe geregelt. Gemäss dieser neuen Bestimmung können Anwältinnen und Anwälte auch mit Angehörigen anderer Berufe zusammenarbeiten, solange sichergestellt ist, dass die unabhängige Vertretung und Beratung der Klientschaft sowie das Berufsgeheimnis jederzeit gewahrt sind. Die künftige Weiterentwicklung der Rechtsprechung und gegebenenfalls eine Revision des BGFA werden zu ergeben haben, ob multidisziplinäre Anwaltspartnerschaften (MDPs) so organisiert werden können und daher zulässig sind, dass die Unabhängigkeit der anwaltlichen Tätigkeit und das Berufsgeheimnis kompromisslos gewahrt bleiben.

Kanzleiwechsel

Art. 23 schlägt eine pragmatische und berufsrechtlich konvergente Regelung vor für die Behandlung von Interessenskonflikten bei Kanzleiwechseln durch Berufsträger.

Der neue Art. 23 hält fest, dass einzelfalladäquat Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu treffen sind. Insbesondere müssen die wechselnde Anwältin, der wechselnde Anwalt in der aufnehmenden Kanzlei von dortigen Mandaten strikte und zuverlässig ausgeschlossen bleiben, in denen sie oder er zuvor für die Gegenpartei tätig waren.

Digitalisierung und Outsourcing

Neu sieht der sechste Teil, umfassend die Artikel 34 bis 38, konkrete Regelungen zur Digitalisierung der anwaltlichen Tätigkeit vor. Zentrale Regelungen sind vorgesehen zur digitalen Kommunikation, über Anwaltsplattformen, zur Datensicherheit im Allgemeinen und insbesondere zum Outsourcing. Die neu in die Standesordnung aufgenommenen Regelungen bemühen sich darum, die Weiterentwicklung der anwaltlichen Berufsausübung nicht zu hemmen, zugleich aber sicherzustellen, dass mit dem Einsatz neuer Möglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der anwaltlichen Wertschöpfung, die Berufsregeln und die Grundsätze der Berufsausübung gemäss BGFA und Standesrecht eingehalten werden.

Wichtig bleibt der Hinweis, dass die Regeln über das Outsourcing (Art. 38) nicht nur für Auslagerungen an Anbieter digitaler Anwalts- und Kanzleilösungen (z.B. in Form von Cloudlösungen) gilt, sondern ganz allgemein für die Delegation herkömmlicher Hilfs- und Unterstützungsdienstleistungen an Drittanbieter.

Neu ist auch die Bestimmung, wonach Anwältinnen und Anwälte die Sicherheit digitaler Daten sicher zu stellen haben (Art. 37). Bei Outsourcing muss sichergestellt werden, dass der Zugang zu Informationen nur unter Wahrung der Bestimmungen zum Schutz des Berufsgeheimnisses möglich ist. Das wird bei ausreichend erfahrenen Anbietern von Cloudlösungen mit Datenspeicherung und -bearbeitung im Inland, in der EU, der EFTA und im Vereinigten Königreich vermutet (Art. 38 Abs. 2).

Keine Standesinstanz auf SAV-Ebene

Artikel 39 überlässt, wie schon die vormalige SSR, die standesrechtliche Disziplinargewalt den kantonalen Verbänden. Das wirft verschiedene Fragen auf, die möglicherweise erst noch einer Klärung bedürfen.

Zunächst sollen die neuen SSR für alle in der Schweiz tätigen unabhängigen Anwältinnen und Anwälte gelten. Die kantonalen Verbände (Vorstände, Standesgerichte) haben aber

Disziplinargewalt nur über Verbandsmitglieder. Verhalten sich Anwältinnen und Anwälte, die nicht Mitglieder eines Kantonalverbands (und des SAV) sind, standeswidrig, dann können sie nur diszipliniert werden, wenn ihr Verhalten zugleich auch das BGFA verletzt und sie dem BGFA unterstehen. Zuständig sind dann die kantonalen Aufsichtskommissionen.

In den Vernehmlassungen wurden zudem von Kantonalverbänden Fragen zum Verhältnis zwischen den SSR und den kantonalen Standesregeln gestellt. Zudem wurde bemerkt, dass die disziplinarische Durchsetzung der SSR den Kantonalverbänden überlassen bleibt, was dazu führen kann, dass sich in den verschiedenen Kantonen unterschiedliche Auslegungen und Konkretisierungen der Standesregeln ergeben. Das war schon unter der vormaligen SSR nicht anders. In den Vorarbeiten und nachfolgenden Diskussionen ist man zur Auffassung gelangt, dass an der bestehenden Ordnung trotz solcher Bedenken keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Insbesondere wurde die Idee einer oberen Standesinstanz auf SAV-Ebene verworfen. Im Grundsätzlichen hat sich die föderale Ordnung bewährt.

Vorstand SAV, im August 2023